

Az.: 5 A 150/22
2 K 1786/20



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des

- Kläger -
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:

gegen

das Studentenwerk Dresden Anstalt des öffentlichen Rechts
vertreten durch den Geschäftsführer
Fritz-Löffler-Straße 18, 01069 Dresden

- Beklagter -
- Berufungsbeklagter -

wegen

Ausbildungsförderung
hier: Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Munzinger, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Helmert und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Martini ohne weitere mündliche Verhandlung

am 22. März 2023

für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vorher Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Die Beteiligten streiten um die Verpflichtung des Beklagten, gemäß § 48 Abs. 2 BAföG die Vorlage der Bescheinigung nach § 48 Abs. 1 BAföG durch den Kläger zu einem späteren Zeitpunkt zuzulassen, und ihm Ausbildungsförderung für sein Hochschulstudium zu gewähren.
- 2 Der Kläger studiert seit dem Wintersemester 2016/2017 an der den Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien, Studienfächer Deutsch und Ethik/Philosophie. Für die Bewilligungszeiträume 10/2016 bis 9/2017 und 10/2017 bis 9/2018 bewilligte der Beklagte ihm Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz. Am 11. Februar 2017 wurde der Sohn des Klägers geboren.
- 3 Der Kläger beantragte am 31. Juli 2018 die Weiterbewilligung der Ausbildungsförderung. Mit Leistungsbescheinigungen nach § 48 BAföG vom 3. September 2018 und 19. November 2018 bestätigte die nicht, dass der Kläger die bei geordnetem Verlauf seiner Ausbildung bis zum Ende des 4. Fachsemesters üblichen Leistungen am 30. September 2018 erbracht hatte. Der Kläger habe sowohl im Fach Ethik/Philosophie als auch im Fach Deutsch 28 Leistungspunkte erreicht und damit die übliche Anzahl an ECTS-Leistungspunkten um zwei Leistungspunkte unterschritten. Im Bereich/Fach/Fachrichtung Bildungswissenschaften/Ergänzungsbereich habe der Kläger hingegen die übliche Anzahl an ECTS-Leistungspunkten zum 30. September

2018 erworben. Der Kläger beantragte, die Vorlage des Leistungsnachweises im fünften Semester zuzulassen. Sein Kind sei in seinem vierten Semester in der vorlesungsfreien Zeit sehr häufig krank gewesen, weil es erstmals die Kindertagesstätte besucht habe. Erst nach sechs Wochen Dauerkrankheit habe sich das Immunsystem eingependelt. Durch die lange und intensive Krankheitsphase und intensive Betreuung habe er nicht alle Prüfungsleistungen ablegen können. Ihm fehlten folgende Einzelleistungen: KL Basismodul 3, Leistung aus dem 1. Fachsemester, Nachholung zum 28. Januar 2019, sowie Essay (40720) PHF, Leistung aus dem 2. Fachsemester, Nachholung zum 31. März 2019 (jeweils frühestmögliche Nachholtermine). Er berufe sich auf das Kriterium Pflege und Erziehung eines Kindes bis zehn Jahre. Sowohl die Wochenbettzeit als auch die Eingewöhnung in die Kita seien - neben dem normalen Familienalltag - mit hohem zeitlichem Aufwand verbunden. Darüber hinaus sei die Häufigkeit von Erkrankungen seines Sohnes im ersten Jahr der Kita beträchtlich hoch gewesen. Dies alles habe zu Verzögerungen im Studien- und Prüfungsablauf geführt. Die Kindsmutter habe die ersten zwölf Monate Elternzeit in Anspruch genommen, er den 13. und 14. Monat. Dies sei vorlesungsfreie Zeit gewesen; in dieser Zeit habe auch die Eingewöhnung seines Sohnes in der Kindertagesstätte mit erheblichem Aufwand und Betreuungsumfang des Klägers stattgefunden. Die Mutter habe ihre Berufstätigkeit wieder aufgenommen. Das Basismodul 3 (Geschichte der Sprache) werde jedes Semester angeboten. Im ersten Semester seien Einführungskurse und Tutorien überlaufen gewesen; wegen limitierter Teilnahmeplätze habe er nicht teilnehmen dürfen. Er habe deshalb stattdessen ein Modul des 2. Semesters besucht und das Basismodul 3 im zweiten Semester belegt und einen Prüfungsversuch abgelegt, den Zweitversuch zwei Semester später. Der nächste Versuch finde in diesem Semester (fünftens Semester) statt. Das Essay sei eine schriftliche Arbeit, die vom jeweiligen Dozenten abhängt, der das Seminar abhalte. Er habe das Seminar besucht und auch geplant, das Essay zu schreiben, habe aber die Leistung nicht in der vorgegebenen Zeit erbringen können. Eine Verlängerung um eine Woche sei ihm nicht gewährt worden. Deshalb habe er die Leistung zunächst abgemeldet, um ein Nichtbestehen zu vermeiden. In den Folgesemestern sei diese Prüfungsleistung nicht angeboten worden. Deshalb habe er sich in diesem Semester entschieden, die Prüfungsleistung bei einem anderen Dozenten zu erbringen.

- 4 Mit Bescheid vom 11. Februar 2019 lehnte der Beklagte die Leistung von Ausbildungsförderung im Bewilligungszeitraum 10/2018 bis 9/2019 dem Grunde nach ab. Die vom Kläger angeführte Teilhabe an der Kindererziehung (Elternzeit vom 11. Februar 2018 bis 10. April 2018) sei nicht ursächlich für den Verzug. Der Rückstand sei einerseits

durch das Nichtbestehen des Basismoduls 2 (zweimal nicht bestanden) aus dem ersten Fachsemester, andererseits durch den Rücktritt vom Essay (zweites Fachsemester) verursacht worden.

- 5 Gegen diesen Bescheid legte der Kläger am 1. März 2019 Widerspruch ein. Die eingetretene Verzögerung beruhe auf der Pflege und Erziehung seines Kindes. Seit dessen Geburt (und nicht nur in der Elternzeit) habe er sich gemeinsam mit der Kindsmutter um die Pflege und Erziehung seines Kindes gekümmert. Da die Geburt des Kindes im ersten Fachsemester stattgefunden habe, sei die Auswirkung der nachfolgenden Pflege und Erziehungsleistung auf die Studienleistungen offensichtlich.
- 6 Der Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 20. August 2020 zurückgewiesen. Gemäß § 48 Abs. 2 BAföG könne das Amt für Ausbildungsförderung die Vorlage der Bescheinigung zu einem entsprechend späteren Zeitpunkt zulassen, wenn Tatsachen vorlägen, die voraussichtlich eine spätere Überschreitung der Förderungshöchstdauer nach § 15 Abs. 3 BAföG rechtfertigen. Die Gründe nach § 15 Abs. 3 BAföG müssten ursächlich für die Verzögerung der Ausbildung in dem Sinne sein, dass der Auszubildende den Zeitverlust nicht mit zumutbaren Mitteln und Anstrengungen aufholen konnte. Unbeachtlich sei eine Verzögerung der Ausbildung aufgrund des Eintritts von Umständen, die der Auszubildende durch zielstrebiges Studium und eine bessere Organisation hätte verhindern können. Der Kläger habe die Ursächlichkeit der Erziehung und Pflege seines Kindes für den Verzug der Ausbildung nicht nachgewiesen. Er habe eine Prüfung aus dem ersten Semester auch im zweiten Versuch nicht bestanden. Fehlschläge bei Studien- und Prüfungsleistungen rechtfertigten grundsätzlich nicht die Anerkennung eines schwerwiegenden Grundes nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 BAföG. Eine der geltenden Ausnahmen liege hier nicht vor. Der Kläger habe auch drei Semester Zeit gehabt, die nichtbestandene Prüfung zu wiederholen und abzuschließen. Dass er bis zum Ende des vierten Fachsemesters keinen weiteren Prüfungstermin für diese Prüfung hätte wahrnehmen können, habe er nicht nachgewiesen. Die Kindererziehung und Betreuung sei für diesen Verzug deshalb nicht ursächlich. Der Umstand, dass der Kläger Vater eines Kindes sei, welches in seinem Haushalt lebe und für das er - wie andere studierende Eltern auch - Pflege- und Betreuungsaufgaben wahrnehme, sei an sich kein Grund nach § 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG, der die Verschiebung der Vorlage des Leistungsnachweises rechtfertige. Die zweite fehlende Leistung (Essay) aus dem zweiten Fachsemester habe ebenfalls im dritten oder vierten Fachsemester nachgeholt werden müssen. Die Gründe, warum der Kläger dies nicht konnte (anderer Dozent) hänge ebenfalls nicht mit Kinderpflege und Betreuung zusammen.
- 7

Der Kläger hat am 17. September 2020 Klage erhoben. Er machte geltend, der Beklagte habe die Frage der Ursächlichkeit falsch beantwortet. Er habe in erheblichem Umfang Pflege- und Erziehungsleistungen erbracht und dies im bisherigen Verwaltungsverfahren umfangreich dargelegt und mit Unterlagen nachgewiesen. Die durchgängige Erbringung von Pflege- und Erziehungsleistungen sei zeitaufwendig; diese auszugleichenden Nachteile könnten sich nicht nur in einer Nichtablegung, sondern auch im Nichtbestehen von absolvierten Prüfungen manifestieren. Stehe einem Studierenden - hier wegen Pflege- und Erziehungsleistungen für ein Kind - nur ein wesentlich geringeres Zeitvolumen für seine Prüfungsvorbereitung zur Verfügung, so liege es auf der Hand, dass dieser Umstand letztlich auch ausschlaggebend für den Fehlschlag einer oder mehrerer Prüfungen sein könne. Von dem typischerweise bestehenden Zusammenhang zwischen der zur Verfügung stehenden Vorbereitungszeit und dem Prüfungserfolg bildeten insbesondere auch Wiederholungsprüfungen keine Ausnahme (Verweis auf VG Dresden, Urt. v. 23. März 2017 - 5 K 393/16 -).

- 8 Das Verwaltungsgericht hat mit Urteil vom 25. Januar 2022 die Klage abgewiesen. Der Kläger vermöge sich nicht darauf zu stützen, dass er die Förderungshöchstdauer für das Studium gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG infolge der Pflege und der Erziehung seines Kindes überschritten habe. Er habe nicht plausibel dargetan, dass seine Fehlleistungen mit dem Aufwand für die Sorge um seinen Sohn zusammenhingen. Dies sei insbesondere nach der hier erfolgten zeitlichen Verteilung der Elternzeit zwischen den Eltern und den Prüfungszeitpunkten nicht nachvollziehbar. Der Kläger beschränke sich auf abstrakte Ausführungen ohne Bezug zum Fall. Seinem Vorbringen sei nicht zu entnehmen, dass er seine Arbeitskraft hinreichend auf das Studium konzentriert habe, ohne zusammen mit der Mutter die Pflege und Sorge des Kindes zu vernachlässigen.
- 9 Auf den Antrag des Klägers hat der Senat mit Beschluss vom 11. Juli 2022, dem Kläger zugestellt am 15. Juli 2022, die Berufung zugelassen.
- 10 Der Kläger hat am 26. Juli 2022 unter Vertiefung seines erstinstanzlichen Vorbringens die Berufung begründet. Die Tatsache, dass zunächst die Mutter des Kindes Elternzeit genommen habe und die darauf gestützte Vermutung, dass sie sich „offenbar überwiegend“ um das Kind gekümmert habe, seien für die Frage der Pflege- und Erziehungsleistungen des Klägers ohne Bedeutung. Wie das Verwaltungsgericht zu der Erkenntnis komme, dass sich die Mutter „offenbar überwiegend“ um das Kind gekümmert habe, erschließe sich ohnehin nicht. Der Vorwurf des Verwaltungsgerichts an den Kläger, dass dieser sich in seinem Studium nicht angestrengt habe, zeige eine Verkennung

der rechtlichen Maßstäbe. Lägen Tatsachen vor, die voraussichtlich eine spätere Überschreitung der Förderungshöchstdauer rechtfertigten, sei die Vorlagefrist zudem zwingend zu verlängern. Es komme dann auch nicht darauf an, ob der Auszubildende am Ende der Verlängerungsfrist den Rückstand tatsächlich aufgeholt habe. Denn von Auszubildenden, denen eine Fristverlängerung gewährt werde, werde bei Nichtaufholung des Rückstands auch nicht die Erstattung der geleisteten Ausbildungsförderung verlangt.

11 Der Kläger beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 25. Januar 2022 - 2 K 1786/20 - zu ändern und den Beklagten unter Aufhebung seines Bescheides vom 11. Februar 2019 und des Widerspruchsbescheides vom 20. August 2020 zu verpflichten, dem Kläger Ausbildungsförderung in gesetzlicher Höhe für den Zeitraum Oktober 2018 bis September 2019 für das Studium Höheres Lehramt (Gymnasium) zu bewilligen.

12 Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

13 Er verweist auf sein Vorbringen im Verwaltungsverfahren, im erstinstanzlichen Klageverfahren sowie auf die Entscheidungsgründe des erstinstanzlichen Urteils.

14 Der Senat hat den Kläger zu der konkreten Ausgestaltung seiner Kindesbetreuungsleistungen informatorisch angehört. Wegen der Einzelheiten wird auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 21. Dezember 2022 verwiesen.

15 Der Kläger hat darüber hinaus Leistungsbescheinigungen nach § 48 BAföG der vom 23. Januar 2023 vorgelegt, nach denen dem Kläger - u.a. - zum Ende des fünften Fachsemesters das Erreichen von 18 Leistungspunkten für das Fach Ethik/Philosophie bescheinigt wird.

16 Die Beteiligten haben mit Schriftsätzen vom 6. März 2023 auf weitere mündliche Verhandlung verzichtet.

17 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den weiteren Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Behördenakte verwiesen, die Gegenstand der Entscheidungsfindung waren.

Entscheidungsgründe

- 18 Der Senat entscheidet mit dem Einverständnis der Beteiligten ohne weitere mündliche Verhandlung (§ 125 Abs. 1 Satz 1, § 101 Abs. 2 VwGO).
- 19 Die zulässige Berufung des Klägers ist unbegründet. Das Verwaltungsgericht hat die zulässige, aber unbegründete Klage des Klägers im Ergebnis zu Recht abgewiesen. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Bewilligung von Ausbildungsförderung nach dem Ausbildungsförderungsgesetz für den Bewilligungszeitraum 10/2018 bis 9/2019. Die Ablehnung seines dahingehenden Antrags ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).
- 20 I. Nach § 9 Abs. 1 BAföG wird eine Ausbildung nur dann gefördert, wenn die Leistungen des Auszubildenden erwarten lassen, dass er das angestrebte Ausbildungsziel erreicht. Dies wird in der Regel angenommen, solange der Auszubildende die Ausbildungsstätte besucht und bei dem Besuch einer Höheren Fachschule, Akademie oder
- 21 Hochschule die den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen entsprechenden Studienfortschritte erkennen lässt. Hierüber sind die nach § 48 BAföG erforderlichen Nachweise zu erbringen (§ 9 Abs. 2 BAföG). Gemäß 48 Abs. 1 Satz 1 BAföG wird - soweit dies hier interessiert - vom fünften Fachsemester an Ausbildungsförderung für den Besuch einer Hochschule nur von dem Zeitpunkt an geleistet, in dem der Auszubildende eine nach Beginn des vierten Fachsemesters ausgestellte Bescheinigung der Ausbildungsstätte darüber, dass er die bei geordnetem Verlauf seiner Ausbildung bis zum Ende des jeweils erreichten Fachsemesters üblichen Leistungen erbracht hat (Nr. 2), oder einen nach Beginn des vierten Fachsemesters ausgestellten Nachweis über die bis dahin erworbene Anzahl von Leistungspunkten nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS) vorgelegt hat, wenn die bei geordnetem Verlauf der Ausbildung bis zum Ende des jeweils erreichten Fachsemesters übliche Zahl an ECTS-Leistungspunkten nicht unterschritten wird (Nr. 3). Liegen Tatsachen vor, die voraussichtlich eine spätere Überschreitung der Förderungshöchstdauer nach § 15 Abs. 3 BAföG rechtfertigen, kann das Amt für Ausbildungsförderung nach § 48 Abs. 2 BAföG die Vorlage der Bescheinigung zu einem entsprechend späteren Zeitpunkt zulassen.
- II. Danach scheidet hier ein Anspruch des Klägers auf Bewilligung von Ausbildungsförderung nach dem Ausbildungsförderungsgesetz für den Bewilligungszeitraum 10/2018 bis 9/2019 aus.

- 22 1. Nach der vorgenannten Regelung des § 48 Abs. 1 BAföG kann der Kläger, weil er sich im WS 2018/2019 im fünften Fachsemester befand, Ausbildungsförderung für den Bewilligungszeitraum 10/2018 bis 9/2019 erst von dem Zeitpunkt an beanspruchen, in dem er durch eine Bescheinigung nach § 48 Abs. 1 BAföG nachweist, dass er zum Ende des vierten Fachsemesters die im vierten Fachsemester üblichen Leistungen oder zum Ende des fünften Fachsemesters die im fünften Fachsemester üblichen Leistungen erbracht hat. Zwischen den Beteiligten ist unstreitig, dass der Kläger innerhalb der Frist des § 48 Abs. 1 Satz 2 BAföG keine Bescheinigung seiner Ausbildungsstätte über das Erreichen der jeweils üblichen Leistungen zum Ende des vierten oder fünften Fachsemesters hat vorlegen können. Der Kläger beruft sich vielmehr ausschließlich auf eine Verlängerung der Vorlagefrist für den Leistungsnachweis nach § 48 Abs. 2, § 15 Abs. 3 BAföG um (zumindest) ein Semester.
- 23 2. Der geltend gemachte Anspruch des Klägers auf Verlängerung der Vorlagefrist für den Leistungsnachweis nach § 48 Abs. 2, § 15 Abs. 3 BAföG besteht im Ergebnis nicht.
- 24 In Betracht kommt allein die Anwendung von § 15 Abs. 3 Nr. 5 i. V. m. § 48 Abs. 2 BAföG. Nach § 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG in der Fassung vom 7. Dezember 2010 wird über die Förderungshöchstdauer hinaus für eine angemessene Zeit Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie infolge der Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu zehn Jahren überschritten worden ist. Der Kläger hat unstreitig einen Sohn im Alter von nicht mehr als zehn Jahren. Auch hat sich die Ausbildung des Klägers zur Überzeugung des Senats infolge der Pflege und Erziehung seines Sohnes verzögert (hierzu unter Buchst. a), wobei die hierfür angemessene Verlängerungszeit auf ein Semester zu bemessen wäre (hierzu unter Buchst. b). Der Kläger erfüllt jedoch nicht die weitere ungeschriebene Tatbestandsvoraussetzung des § 48 Abs. 2, § 15 Abs. 3 BAföG, dass prognostisch zu erwarten ist, dass der Auszubildende innerhalb der Verlängerungszeit den Leistungsrückstand aufholen kann; ist über die Verlängerung ex post zu entscheiden, ist hierbei keine Prognose zu treffen, sondern die tatsächliche Entwicklung zugrunde zu legen (hierzu unter Buchst. c).
- 25 a) Die Ausbildung des Klägers hat sich infolge der Pflege und Erziehung seines Sohnes verzögert.
- 26 aa) Nach dem Wortlaut des § 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG muss zwischen der Kindespflege und -erziehung und dem Eintritt der Ausbildungsverzögerung eine Kausalbeziehung

bestehen („infolge“). Das Vorliegen einer solchen Kausalbeziehung ist jedoch für diesen Tatbestand nach Auffassung des Senats anhand einer im Ausgangspunkt typisierenden Betrachtungsweise festzustellen. Die Norm gewährt einen Anspruch auf einen pauschalierenden Ausgleich des Zeitverlusts durch die Kindererziehung, es sei denn, eine Kausalbeziehung zwischen Ausbildungsverzögerung und Kindererziehung scheidet im Einzelfall objektiv aus. Diese Normauslegung ergibt sich aus den folgenden Erwägungen:

- 27 Die Anforderungen an die Feststellung der erforderlichen Kausalbeziehung zwischen den in § 15 Abs. 3 BAföG normierten verschiedenen Verlängerungsgründen und dem Eintritt der Ausbildungsverzögerung unterscheiden sich abhängig von der Eigenart und den Sachgesetzmäßigkeiten des jeweiligen Verlängerungsgrundes. So werden etwa für Erkrankungen als schwerwiegender Grund i. S. d. § 15 Abs. 3 Nr. 1 BAföG strenge Anforderungen an das Vorliegen und die Darlegung der Kausalbeziehung zur Ausbildungsverzögerung gestellt und pauschalisierende Betrachtungsweisen nur sehr eingeschränkt für möglich gehalten (NdsOVG, Urt. v. 17. November 2022 - 14 LB 84/22 -, juris Rn. 47, 50; vgl. auch grundlegend OVG NRW, Beschl. v. 28. November 2011 - 12 A 238/11 -, juris Rn. 8). An Verlängerungsgründe i. S. d. § 15 Abs. 3 BAföG, mit denen nicht Situationen punktueller Verhinderungen oder Erschwernisse, sondern vielmehr allgemeine zeitliche Nachteile des Auszubildenden wegen anderweitiger zusätzlicher Belastungen während größerer Zeitspannen ausgeglichen werden sollen, können aber vergleichbare Maßstäbe dem Sinn und Zweck der Norm nach nicht angelegt werden. Während für konkrete Verhinderungs- und Erschwernissituationen des Auszubildenden, wie sie etwa aufgrund Erkrankungen oder Behinderungen auftreten können, die bewirkten weiteren Kausalbeziehungen bezüglich seines Ausbildungsverlauf in aller Regel konkret nachvollziehbar sind, etwa weil aufgrund spezifischer Gründe des Einzelfalles eine konkrete Prüfung nicht angetreten oder nicht bestanden oder ein konkretes Modul nicht belegt werden konnte, sind solche trennscharfen Ursache-Folge-Beziehungen in Situationen, in denen Auszubildenden generell während größerer Zeitspannen weniger Zeit für ihre Ausbildung zur Verfügung steht, häufig nicht substantiiert darstell- und nachweisbar, weil die ausbildungsbezogenen Entwicklungen, Entscheidungen und Sachzwänge des Auszubildenden oft in einer Gemengelage der Vielzahl der Umstände seines allgemeinen Alltags aufgehen. Würde auch für Verlängerungsgründe dieser Art die Feststellung konkreter Kausalbeziehungen gefordert, würden derartige Verlängerungsgründe deshalb entgegen Sinn und Zweck des Gesetzes oft leerlaufen.

- 28 Auch die anerkannte Normauslegung des § 15 Abs. 3 BAföG für die Verlängerungsgründe der Gremientätigkeit und der Schwangerschaft als weiteren Tatbeständen, mit denen allgemeine zeitliche Nachteile von Auszubildenden ausgeglichen werden sollen, wendet deshalb eine typisierende Einordnung der Kausalbeziehung zum Eintritt der Ausbildungsverzögerung an. Für den Verlängerungsgrund der Gremientätigkeit i. S. d. § 15 Abs. 3 Nr. 3 BAföG wird namentlich eine Verlängerung um den tatsächlich geltend gemachten und nachgewiesenen Zeitaufwand für die Mitgliedschaft in studentischen Gremien (VG Saarlouis, Urt. v. 26. Januar 2021 - 3 K 620/19 -, juris) oder um die Hälfte der Zeit, in der die Gremienarbeit ausgeübt worden ist (Fischer, in: Rothe/Blanke, BAföG, 5. Aufl., § 15 Rn. 23.1) gewährt. Eine konkrete Darlegung, dass infolge der Gremienarbeit z. B. bestimmte Module nicht belegt oder Prüfungen nicht angetreten werden konnten, ist hierzu nicht erforderlich. Für den Verlängerungsgrund der Schwangerschaft gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG wird gleichfalls in der Regel angenommen, dass eine Schwangerschaft den Studienablauf verzögert hat; bei einem Verlauf ohne Besonderheiten stellt ein zusätzliches Semester einen angemessenen Ausgleich für die unvermeidbare Studienverzögerung dar (Fischer, in: Rothe/Blanke, BAföG, 5. Aufl., § 15 Rn. 27; vgl. auch Tz. 15.3.10 BAföGVwV).
- 29 Unter diese Fallgruppe ist auch der hier in Rede stehenden Verlängerungsgrund der Kindespflege und -erziehung zu fassen. Der gesetzgeberische Wille und die Gesetzgebungshistorie streiten klar dafür, dass dieser Verlängerungsgrund - zum Ersten - auf einen Ausgleich des geleisteten besonderen Zeitaufwandes für die Kindeserziehung abzielt und nicht nur eine Kompensation konkreter einzelner Verhinderungssituationen bezweckt, und in der Folge - zum Zweiten - die erforderlichen Kausalbeziehungen typisierend und pauschalierend zu betrachten sind.
- 30 In diese Richtung weisen zunächst die Gesetzesbegründungen. Danach ist gesetzliches Ziel dieses Verlängerungsgrundes die Vereinbarung von Ausbildung und Elternschaft durch eine Kompensation von Verzögerungen in der Ausbildung wegen des zusätzlichen Zeitaufwands bzw. des Zeitverlustes für die notwendige gleichzeitige Erziehung und Betreuung eigener Kinder (vgl. BT-Drs. 19/10249, S. 40; ebenso BT-Drs. 14/4731, S. 35).
- 31 Vor allem aber hat der Gesetzgeber des Weiteren in den Gesetzgebungsmaterialien eine pauschalierende Herangehensweise für die Anerkennung von Ausbildungsverzögerungen infolge der Pflege und Erziehung von Kindern ausdrücklich vorausgesetzt und gebilligt, indem er je nach Alter der betreuten Kinder sehr pauschale angemessene

Verlängerungszeiten in den Gesetzesbegründungen benannt und erklärt hat, von deren Anordnung durch eine Verwaltungsvorschrift auszugehen (Anzahl der Verlängerungssemester bestimmt durch Alter des Kindes, BT-Drs. 11/6747, S. 16; BT-Drs. 14/4731, S. 34 f.). Diese vom Gesetzgeber gebilligten Verlängerungszeiten sind hierbei völlig unabhängig von der konkreten Ausgestaltung der aufgetretenen Erschwernisse und ihren sehr individuellen zeitlichen Auswirkungen auf die Möglichkeiten der Erbringung von Ausbildungsleistungen im Einzelfall. Die angemessene Verlängerungszeit i. S. d. § 15 Abs. 3 BAföG hat sich von Gesetzes wegen indes nach dem Zeitverlust zu bemessen, der durch den rechtfertigenden Grund entstanden ist, und dem Zeitraum, den der Auszubildende benötigt, die deshalb versäumte Ausbildungszeit in vollem Umfang nachzuholen (vgl. Fischer, in: Rothe/Blanke, BAföG, § 15 Rn. 16). Sie hängt damit ihrerseits inhaltlich von der kausal verursachten Ausbildungsverzögerung ab. Die vom Gesetzgeber hier ausdrücklich gewollte pauschale, typisierende Bestimmung der angemessenen Verlängerungszeit setzt damit denklogisch zugleich eine pauschale Betrachtung der kausal verursachten Ausbildungsverzögerung im Sinne eines Ausgleichs von (auch) bloßen zeitlichen Nachteilen durch die Kindererziehung im Studium voraus.

- 32 Nach alledem ist im Ausgangspunkt typisierend davon auszugehen, dass zwischen Kindespflege und -erziehung i. S. d. § 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG und dem Eintritt einer Ausbildungsverzögerung Kausalität besteht (a. A. wohl Lackner, in: Ramsauer/Stallbaum, BAföG, 6. Aufl., § 15 Rn. 35). Diese typisierende Bewertung kann jedoch widerlegt sein, wenn nach den konkreten Umständen des Einzelfalls eine ursächliche Verknüpfung zwischen Ausbildungsverzögerung und Kindespflege und -erziehung objektiv ausscheidet. Der Auszubildende ist deshalb auch nach der Rechtsauffassung des Senats gehalten, im Einzelnen die Gründe für seine Ausbildungsverzögerung darzulegen. Diese Gründe sind sodann daraufhin zu prüfen, ob sie abweichend vom Regelfall keinen Bezug zur Kindespflege und -erziehung haben.
- 33 bb) Gemessen hieran beruht die Ausbildungsverzögerung des Klägers auf dem von ihm geleisteten zeitlichen Aufwand für die Pflege und Erziehung seines Sohnes.
- 34 (1) Ohne Erfolg beruft sich der Beklagte in diesem Zusammenhang darauf, dass das Nichtbestehen von Prüfungen als unmittelbarer Grund für die Ausbildungsverzögerung von vornherein nicht unter § 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG gefasst werden könne, sondern ausschließlich anhand § 15 Abs. 3 Nr. 4 oder Nr. 1 BAföG - hier unter dem Gesichtspunkt des erstmaligen Nichtbestehens von Prüfungen mit (hier fehlendem) Aufstiegscharakter - zu prüfen sei.

- 35 Für ein solches Spezialitätsverhältnis der § 15 Abs. 3 Nr. 4 oder Nr. 1 BAföG sind keine in der Norm liegenden Gründe erkennbar. Der Zeitverlust eines Auszubildenden durch die Pflege und Erziehung eines Kindes kann sich gerade auch in verringerten zeitlichen Möglichkeiten auswirken, sich auf Prüfungen vorzubereiten. Dies begründet auch bei grundsätzlich ausreichender Eignung eines Auszubildenden eine Erhöhung des Risikos von Prüfungsfehlschlägen. Derartige Sachverhalte stellen deshalb bezüglich des Verlängerungsgrundes der Kindespflege und -erziehung kein aliud dar, sondern gehören vielmehr zu den nach der Lebenserfahrung erwartbaren Folgen einer Doppelbelastung von Auszubildenden auch mit Aufgaben der Kindesbetreuung.
- 36 Die vom Beklagten vertretene Normauslegung würde zudem für Auszubildende, die sich im Grundsatz auf Verlängerungsgründe des § 15 Abs. 3 BAföG berufen können, Anreize setzen, Prüfungen im Zweifel schon gar nicht abzulegen, weil ihnen mit der Auffassung des Beklagten zwar der Nichtantritt die Möglichkeit der Weiterförderung erhalten würde, nicht aber ein Prüfungsfehlschlag. Solche Anreize entsprechen nicht dem Gesetzeszweck des Bundesausbildungsförderungsgesetzes. Vielmehr haben die Auszubildenden auch bei Vorliegen von Verlängerungsgründen des § 15 Abs. 3 BAföG die Verpflichtung, die Ausbildung, für die Ausbildungsförderung beansprucht wird, umsichtig zu planen und zielstrebig durchzuführen (vgl. dazu BVerwG, Urt. v. 16. Dezember 1992 - 11 C 24.92 -, juris Rn. 12). Dies gebietet ihnen, Ausbildungsrückstände möglichst zu vermeiden bzw. aufzuholen. Treten sie gerade in Erfüllung dieser Verpflichtung trotz beschränkter Möglichkeiten der Prüfungsvorbereitung zu einer Prüfung an und gehen damit besondere Risiken des Prüfungsfehlschlags ein, kann ihnen dies nicht zugleich zum Nachteil gereichen, indem solche typischen Folgen und Abläufe aus der Betrachtung der Verlängerungsgründe des § 15 Abs. 3 Nr. 3 BAföG ausgeklammert werden.
- 37 (2) Auch sonst spricht nichts durchgreifend gegen die Kausalität der Kindespflege und -erziehung für die Prüfungsfehlschläge, die zur Ausbildungsverzögerung des Klägers geführt haben.
- 38 Der Sohn des Klägers wurde gegen Ende des ersten Semesters des Klägers geboren. Der Kläger hat sich nach seinen glaubhaften Angaben in der informatorischen Anhörung des Senats bereits während des ersten Lebensjahres seines Sohnes, als die Kindesmutter noch Elternzeit hatte, gleichberechtigt mit der Kindesmutter um die Versorgung des gemeinsamen Kindes gekümmert, sofern er sich nicht an der Universität für dortige Veranstaltungen befand, d. h. montags, mittwochs, donnerstags und freitags

etwa ab dem Zeitraum 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr sowie dienstags ab 18:30 Uhr. Insbesondere hat er - in diesem zeitlichen Rahmen - gleichberechtigt die körperliche Pflege, das Vermitteln körperlicher Nähe und die Betreuung des Kindes bei Krankheit übernommen. Er hat weiter glaubhaft geschildert, während des 13. und 14. Lebensmonats des Kindes im Rahmen seiner eigenen Elternzeit gänzlich für das Kind „zuständig“ gewesen zu sein und so die Eingewöhnungsphase in der Kindertageseinrichtung abgedeckt zu haben. Anschließend war sein Sohn mit einer Betreuungszeit von ca. acht Stunden täglich in der Kindertagesstätte. Der Kläger hat das tägliche Bringen und - mit Ausnahme seines „langen Dienstags“ an der Universität - nach Abschluss seiner Veranstaltungen an der Universität in den Nachmittagsstunden auch das tägliche Abholen des Kindes übernommen. Da die Kindesmutter wieder Vollzeit arbeitete, kümmerte sich im Großen und Ganzen der Kläger um das Kind. Negative Auswirkungen auf seine Möglichkeiten, das Studium voranzutreiben, hatte dies vor allem, wenn das Kind krank oder unpässlich war, da dann ein effektives Arbeiten für sein Studium nicht möglich war.

- 39 Die Prüfung KL Basismodul 3 hat der Kläger, weil ihm dies im ersten Semester wegen begrenzter Teilnahmeplätze nicht möglich war, erst im zweiten Semester abgelegt. Zu diesem Zeitpunkt - und auch bei der ersten ebenfalls fehlgeschlagenen Wiederholungsprüfung - war sein Sohn nach dem Vorgesagten bereits geboren und hat der Kläger in der oben beschriebenen Weise an dessen Pflege und Betreuung mitgewirkt. Es sind keine Gründe erkennbar, die es ausschließen, dass sich die zeitliche Belastung des Klägers mit der Betreuung seines Sohnes in den diesbezüglichen Prüfungsfehlschlägen ausgewirkt hat.
- 40 Auch hinsichtlich des Essays (40720) PHF sind Gründe für ein Fehlen der Kausalität der Kindespflege und -erziehung nicht erkennbar. Es handelt sich ebenfalls um eine Leistung aus dem zweiten Fachsemester, in dem der Kläger, wie ausgeführt, neben der in Elternzeit befindlichen Kindesmutter gleichberechtigt die Betreuung seines Sohnes übernommen hat, sobald er am späten Nachmittag/frühen Abend von der Universität zurückgekehrt war. Es liegt hierbei sowohl nahe, dass sich der besondere Zeitmangel eines Elternteils mit Säugling dahin auswirken kann, dass ein Essay nicht in der zur Verfügung stehenden Zeit abgeschlossen werden kann, als auch, dass der Zeitverlust durch die Kinderbetreuung die Möglichkeiten des Klägers begrenzt hat, innerhalb der dann verbleibenden zwei Semester bis zum Ende des vierten Fachsemesters dieses Modul bei einem neuen Dozenten völlig neu abzulegen.

- 41 b) Wegen der eingetretenen Ausbildungsverzögerung des Klägers infolge der Kindespflege und -erziehung wäre grundsätzlich eine Verlängerung der Vorlagefrist für die Bescheinigung nach § 48 Abs. 1 BAföG um ein Semester angemessen.
- 42 Der Senat legt hierbei im Ausgangspunkt die vom Gesetzgeber gebilligten (s. o. Buchst. a] aa]) Anordnungen nach Tz. 15.3.10 BAföGVwV zugrunde, wonach im Rahmen des § 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG bis zum 5. Geburtstag des Kindes ein Semester pro Lebensjahr angemessen ist. Für das Ausmaß der zu gewährenden Verlängerungszeit kommt es weiter darauf an, ob der Auszubildende die Betreuung des Kindes regelmäßig und zumindest zum überwiegenden Teil selbst wahrgenommen hat (Lackner, in: Ramsauer/Stallbaum, BAföG, 6. Aufl., § 15 Rn. 35, Fischer, in: Rothe/Blanke, BAföG, 5. Aufl., § 15 Rn. 28.3). Ist dies nicht der Fall, sind Abschlüsse von den pauschalen Verlängerungszeiten nach Tz. 15.3.10 BAföGVwV vorzunehmen (Lackner, in: Ramsauer/Stallbaum, BAföG, 6. Aufl., § 15 Rn. 35).
- 43 Während der ca. 20 Lebensmonate seines Sohnes bis zum Ende des vierten Semesters des Klägers war dieser mit der Betreuung des Kindes wie folgt selbst befasst: Er hat während des ersten Lebensjahres die Betreuung alles in allem zeitlich nur untergeordnet gegenüber den Betreuungsanteilen der in Elternzeit befindlichen Kindesmutter wahrgenommen, da er sich an den Werktagen hauptsächlich an der Universität befand und sein Studium betrieben hat. Während der folgenden zwei - zudem in den üblichen Prüfungszeitraum fallenden - Monate oblag ihm die Kindesbetreuung hingegen ganz überwiegend. Während des weiteren halben Lebensjahres seines Sohnes oblag sie ihm gegenüber den Zeitanteilen der Betreuung durch die Kindesmutter überwiegend. In der Gesamtschau erscheint dem Senat nach den vorgenannten Maßstäben eine Verlängerung um ein Semester angemessen. Dies berücksichtigt insbesondere die Abschlüsse, die von der pauschalen Verlängerungszeit vorzunehmen sind, welche rechnerisch auf das erste Lebensjahr des Kindes entfällt.
- 44 c) Der Gewährung der danach angemessenen Verlängerung steht hier jedoch entgegen, dass der Kläger deren weitere Voraussetzung nicht erfüllt, innerhalb der Verlängerungszeit den Leistungsrückstand aufgeholt zu haben.
- 45 § 48 Abs. 2 und § 15 Abs. 3 BAföG setzen als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal voraus, dass prognostisch zu erwarten ist, dass der Auszubildende innerhalb der Verlängerungszeit den Leistungsrückstand aufholen kann; ist über die Verlängerung ex post zu entscheiden, ist hierbei keine Prognose zu treffen, sondern die tatsächliche

Entwicklung zugrunde zu legen (zu § 15 Abs. 3 BAföG: BVerwG, Urt. v. 13. Oktober 1988 - 5 C 35.85 -, BVerwGE 80, 290; Urt. v. 7. Februar 1980 - 5 C 38/78 -, juris; Fischer, in: Rothe/Blanke, BAföG, § 15 Rn. 18.1 ff.; zur Übertragung auch auf § 48 Abs. 2 BAföG, der auf § 15 Abs. 3 BAföG verweist: NdsOVG, Beschl. v. 26. November 2018 - 4 LB 404/17 -, juris Rn. 28; BayVGH, Beschl. v. 26. Juni 2006 - 12 C 06.51 -, juris Rn. 3). Letzterem steht nicht entgegen, dass Auszubildenden, denen eine Fristverlängerung aufgrund einer Prognose ihrer Leistungsentwicklung gewährt worden ist, die Erstattung der geleisteten Ausbildungsförderung bei prognosewideriger Nichtaufholung des Rückstands nicht abverlangt wird. Diese verfahrensrechtliche Behandlung der nach dem gesetzlichen Regelfall notwendigen Prognoseentscheidungen schließt die Berechtigung nicht aus, bessere ex-post-Erkenntnisse, wenn sie - wie hier - bei nachträglichen Entscheidungen über die Gewährung der Verlängerung bereits vorliegen, auch zu berücksichtigen.

- 46 Der genannten Tatbestandsvoraussetzung ist hier nicht Genüge getan. Der Kläger hat nach der tatsächlichen Entwicklung seines Studiums innerhalb der als angemessen zu erachtenden Verlängerung der Vorlagefrist für die Bescheinigung nach § 48 Abs. 1 BAföG um ein Semester, d. h. bis zum Ende des fünften Fachsemesters, die üblichen Leistungen des vierten Fachsemesters nicht erreicht.
- 47 Für das Fach Ethik/Philosophie entsprechen die üblichen Leistungen zum Ende des vierten Fachsemesters einer Anzahl von 30 Leistungspunkten (Bescheinigung der vom 19. November 2018, Bl. 2 der Behördenakte). Der Kläger hat zum Ende des fünften Fachsemesters diese Anzahl von 30 Leistungspunkten nicht erzielt (Bescheinigung der vom 23. Januar 2023). Es erschließt sich zwar nicht ohne Weiteres und wird auch vom Kläger nicht erläutert, weshalb ihm nun sogar zum Ende des fünften Fachsemesters weniger Leistungspunkte bescheinigt werden, als zum Ende des vierten Fachsemesters (18 nach dem fünften und 28 nach dem vierten Fachsemester). Jedenfalls das Erreichen von 30 Leistungspunkten wurde aber in keiner vom Kläger vorgelegten Bescheinigung bestätigt. Die Anzahl von 18 Leistungspunkten entspricht überdies auch den Angaben des vom Kläger mit Schriftsatz vom 19. Dezember 2022 vorgelegten Kontoauszugs für das Fach Ethik/Philosophie. Der Kläger, dem ein Hinweis auf die vorgenannten rechtlichen Erwägungen sowohl mit Verfügung vom 9. Dezember 2022 als auch in der mündlichen Verhandlung vom 21. Dezember 2022 erteilt worden war, hat auf die Anhörung des Senats zu den möglichen tatsächlichen Folgerungen aus den von ihm vorgelegten Bescheinigungen ferner weder Bedenken dagegen erhoben, dass die Bescheinigung der vom

19. November 2018 eine Aussage zu den üblichen Leistungen zum Ende des vierten Fachsemesters für das Fach Ethik/Philosophie trifft, noch hat er das Erreichen von mehr Leistungspunkten als in den von ihm vorgelegten Bescheinigungen ausgewiesen behauptet.

- 48 III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Das Verfahren ist gemäß § 188 Satz 2 Halbsatz 1 VwGO gerichtskostenfrei. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 10 Satz 1, § 711 ZPO.
- 49 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen hierfür (§ 132 Abs. 2 VwGO) nicht vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich einzureichen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d VwGO Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Streitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die

Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Obergerichts vorgetragen werden, wenn es auf diese Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:

Munzinger

Helmert

Martini